

# Statuten

## des

# 99er Streethockey Clubs

### I. Zweck

#### § 1

**Name und Zweck:**

Unter dem Namen 99er Streethockey Clubs besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle von Swiss Streethockey zum Zwecke der Unterstützung und Förderung des Streethockeysportes. Im Club schliessen sich Freunde, Förderer und Gönner des Streethockeysportes zusammen.

Die daraus resultierenden finanziellen Mittel werden vollumfänglich dazu eingesetzt speziell die Junioren und die Nationalmannschaften zu fördern und die Sportart einer breiten Schicht bekannt zu machen. Der 99er Club unterstützt die Projekte von Swiss Streethockey und spricht sich mit dessen Vorstand über sinnvolle Beiträge und Unterstützungen ab. Zahlungen und Zusagen können nur durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung des 99er Clubs entschieden und getätigt werden.

### II. Mitgliedschaft

#### § 2

**Mitglieder:**

Der 99er Streethockey Club besteht aus:

- a.) Gönnern
- b.) Freimitgliedern
- c.) Ehrenmitgliedern

a.) Gönner kann jedermann werden der den Mindestbetrag von Fr. 99.— pro Jahr dem Verein zukommen lässt. Den Gönnern steht ein Abstimmungsrecht an der Mitgliederversammlung zu.

b.) Freimitglieder werden vom Vorstand auf eine bestimmte Dauer ernannt und sind für diese Zeit vom Jahresbeitrag befreit. Den Freimitgliedern steht ein Abstimmungsrecht an der Mitgliederversammlung zu.

- c.) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben ein Abstimmungsrecht anlässlich der Mitgliederversammlung, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

## § 3

### **Aufnahme:**

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

## § 4

### **Austritt:**

Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, unter Beachtung einer einmonatigen Frist, auf das Ende eines Vereinsjahres erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Clubs oder Rückerstattung bezahlter Beiträge.

## § 5

### **Ausschluss:**

Ein Ausschluss kann nur bei ganz gravierenden Gründen wie zum Beispiel nicht bezahlen des Mitgliederbeitrages erfolgen. Der Vorstand leitet diesen Ausschluss nach einer Prüfung an die Mitgliederversammlung weiter. Diese stimmt dann über den Ausschluss aus dem 99er Streethockeyclubs ab.

Dem betroffenen Mitglied ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Entscheide der Mitgliederversammlung sind dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung, zu eröffnen.

Aus Diskretionsgründen wird die Behandlung des Traktandums an der Mitgliederversammlung den Mitgliedern nur mit den Initialen des betreffenden Mitgliedes angezeigt.

## § 6

### **Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes:**

Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Clubs.

Jahresbeiträge werden für die noch laufende Saison nicht zurückerstattet.

## III. Organe

### § 7

#### **Organe:**

Die Organe des Vereins sind:

- a.) Mitgliederversammlung
- b.) Vorstand
- c.) Kontrollstelle

#### **a.) Mitgliederversammlung**

### § 8

#### **Kompetenzen:**

- a.) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- b.) Entgegennahme der Jahresberichte der/des Clubpräsidenten/Clubpräsidentin.
- c.) Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstandes.
- d.) Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Clubs.
- e.) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder, sowie der Mitglieder der Kontrollstelle.
- f.) Wahl und Abwahl der Clubpräsidenten/Clubpräsidentin.
- g.) Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht erhalten sind, und die die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen.
- i.) Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- k.) Anträge, die dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich mindestens 30 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eingereicht wurden.

### § 9

#### **Mitgliederversammlungen**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich jeweils am Vormittag der Generalversammlung von Swiss Streethockey, zur Entgegennahme der Jahresberichte, zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung, das Budget sowie zur Vornahme der Wahlen in die Cluborgane, statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zustehen.

Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden.

## § 10

### **Einladungen zur Mitgliederversammlung:**

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte, dem Club bekanntgegebene Adresse des Mitgliedes zuzustellen.

Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizulegen.

## § 11

### **Versammlungsleitung und Protokollführung:**

Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der Clubpräsidenten/Clubpräsidentin und bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/seine Stellvertreter/Stellvertreterin geleitet.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der/Die Protokollführer/in wird durch den Vorstand bestimmt.

Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei bis vier Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

## § 12

### **Stimmberechtigung:**

Jedes Gönnermitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

## § 13

### **Abstimmungsmodus:**

Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, es sei denn, der Vorstand oder 25% an der Versammlung anwesende und stimmberechtigte Mitglieder verlangen geheime Abstimmungen.

## § 14

### **Sachgeschäfte:**

Ein Beschluss wird rechtskräftig, wenn er das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Leere und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.

## § 15

### **Wahlen:**

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht hat.

Das Total der abgegebenen gültigen Stimmen ist durch die Zahl der durch die Wahl besetzenden Sitze zu teilen; die Hälfte dieses Rechnungsergebnisses, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, entspricht dem absoluten Mehr.

## **b.) Der Vorstand**

## § 16

### **Zusammensetzung und Wahl:**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen getroffen, so erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.

Das Amt des Sekretariats sowie des Finanzchefs wird durch das Generalsekretariat von Swiss Streethockey besetzt.

Der Vorstand arbeitet vollständig ehrenamtlich, es werden keine Entschädigungen oder Spesen ausbezahlt.

## § 17

### **Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Clubs und er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er ist für das Rechnungswesen des Clubs verantwortlich.

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in Ausnahmefällen in eigener Kompetenz Überschreitungen von maximal 15% für einzelne Budgetpositionen beschliessen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben des Clubs einzelnen oder mehreren Mitgliedern oder Drittpersonen Sonderaufgaben übertragen und dabei deren Kompetenzen festlegen.

## § 18

### **Vertretung des Clubs:**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der/die Clubpräsident/Clubpräsidentin oder der/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## § 19

### **Einberufung der Vorstandssitzungen:**

Die Vorstandssitzungen sind durch den/die Clubpräsidenten/Clubpräsidentin, und bei dessen/deren Verhinderung durch seinen/seine Vizepräsidenten/Vizepräsidentin, unter Angabe des Ortes der Vorstandssitzung einzuberufen und zwar 30 Tage vor dem Sitzungstermin. Die Traktanden müssen mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin den Vorstandsmitgliedern bekannt gegeben sein.

Ordnungsgemäss einberufene Sitzungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

## § 20

### **Leitung der Vorstandssitzungen:**

Die Vorstandssitzungen werden vom/von der Clubpräsidenten/Clubpräsidentin, und bei dessen/deren Verhinderung durch den/die Vizepräsidenten/Vizepräsidentin geleitet.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern raschmöglichst zuzustellen ist.

Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

## §21

### **Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung:**

Die Vorstandsmitglieder sind gehalten, an den Sitzungen persönlich teilzunehmen. Sind sie aus zwingenden Gründen an der Teilnahme an einzelnen Sitzungen verhindert, so können sie sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied aber nur ein verhindertes Mitglied vertreten darf.

Die Vollmacht ist dem sitzungsleitenden Vorstandsmitglied vor der Sitzungseröffnung schriftlich bekannt zu geben, und die Vertretung ist im Protokoll festzuhalten.

## §22

### **Quorum für Beschlüsse und Wahlen:**

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## §23

### **Abstimmungsmodus:**

Die Stimmberechtigung sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Mitgliederversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

## §24

### **Rechnungswesen:**

Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand bestimmendes Vorstandsmitglied oder eine Drittperson.

Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

## **e.) Die Kontrollstelle**

## §25

### **Zusammensetzung:**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

## §26

### **Aufgabe:**

Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statuarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht, und kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

## IV. Allgemeines

### §27

#### **Vereinsjahr:**

Das Vereinsjahr ist identisch mit demjenigen von Swiss Streethockey.

### §28

#### **Statutenänderung:**

Statutenänderungen können durch die Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

### §29

#### **Auflösung:**

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.

Das nach der Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des 99er Streethockeyklubs ist gemäss Beschlüssen der Mitgliederversammlung für Zwecke des Streethockeysportes zu verwenden oder zweckgebunden an Organisationen zu übertragen, die sich mit der Förderung des Streethockeysportes befassen.

Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.